

Geschäftsordnung des Vorstandes WSZ Dänholm Nord e.V.

(gemäß § 10, Abs. 3 der gültigen Vereinssatzung)

Vorwort:

Grundlage unseres Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde. Unser Verein ist mit den Jahren stetig gewachsen.

Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen in der Arbeit des Vorstandes darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Vorstand möglichst reibungslos zu gestalten.

Der Vorstand möchte seine Arbeit transparent durchführen und wird sich daran messen lassen.

Die GO soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert.

Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Verfahrensfragen

Erlass, Änderung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern jede Änderung der Geschäftsordnung bekannt zu geben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Der Vorstand führt den Verein und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet:

(Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung als Verein bleibt hiervon unberührt.)

Gemeinsame Aufgaben:

Alle Vorstandsmitglieder nehmen gegenüber den Mitgliedern Einfluss auf die Durchsetzung von Beschlüssen, Ordnungen und der Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied bemüht sich um Weiterentwicklung und Verbesserungen. (z.B. von Anlagen, Verwaltung, Finanzen und Ordnungen)

Jedes Vorstandsmitglied setzt sich jedem Mitglied gegenüber – ohne Ansehen der Person - dafür ein, dass Beschlüsse, Ordnungen und die Satzung tatsächlich umgesetzt wird.

Die Aufgabenerfüllung wird gemeinsam kontrolliert.

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gegenüber allen Dritten im Interesse der Vereinsbelange.

Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens.

Er verhandelt mit Ämtern/Behörden, Mitgliedern, Privatpersonen und Dritten und führt Vertragsabschlüsse zum Erfolg. Zu den Verhandlungen mit Ämtern/Behörden, Privatpersonen und Dritten mit der Absicht Vertragsabschlüsse anzubahnen ist ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen (vier-Augen-Prinzip) es sei denn, es wurde vom Vorstand ein Einzelmandat erteilt. Zur Genehmigung von Rechtsgeschäften ist durch den 1. Vorsitzenden eine mehrheitliche Zustimmung im Vorstand vor dem jeweiligen Vertragsschluss einzuholen.

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, er formuliert Beschlussvorlagen, entwirft Vorschläge zu Ordnungen und Satzungsänderungen und erstellt den Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung.

Er ist verantwortlich für die Arbeit des Vorstandes und gestaltet die Zusammenarbeit im Vorstand. Er formuliert Vorschläge zur Berufung von Beiräten, die dann per Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand zu bestätigen sind. Er ist verantwortlich für die Koordination mit den Vorständen der Mitgliedsvereine, um die vom Verein erlassenen Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Er lädt in regelmäßigem Turnus die Vorstände der Mitgliedsvereine zu Begehungen im WSZ ein, um die Umsetzung von Ordnungen und Beschlüssen gemeinsam mit den Mitgliedern vor Ort zu besprechen und durchzusetzen.

Der **2. Vorsitzende** zeichnet in erster Linie verantwortlich für alle technischen Maßnahmen unter Zuhilfenahme der Vereinsmitglieder oder Dritter für die Pflege und Instandhaltung der Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins. Er koordiniert die Arbeiten der Mitgliedsvereine, plant und kontrolliert insbesondere die gerechte Verteilung von Arbeitsstunden im Laufe des Jahres auf alle Mitgliedsvereine. Er führt den Hafenteiler, gibt Auskunft über geleistete Arbeitsstunden der Mitgliedsvereine und stimmt sich eng mit den zuständigen berufenen Beiräten zur Einhaltung von Ordnungen, Beschlüssen und der Satzung ab. Er arbeitet eng mit den Beiräten zusammen und schlägt nachhaltige Verbesserungen zur Umsetzung von Ordnungen und zur

Vorbereitung von Beschlüssen vor. Er kontrolliert bestehende wirtschaftliche Verträge und informiert den Vorstand über Unregelmäßigkeiten.

Der **Schatzmeister** verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den vereinbarten und beschlossenen Finanzrichtlinien des Vereins. Ihm obliegt die Erstellung des Finanzplans (Budget), die Überwachung derselben sowie des Zahlungsverkehrs. Er arbeitet eng mit dem Steuerbüro zusammen und gibt dem Vorstand monatlich Kenntnis über die Wirtschaftlichkeit des Vereins, alle Kassengeschäfte, sowie Kontostände und Salden.

Er bucht und bezahlt Rechnungen und kennt alle Buchungsvorgänge des Vereins.

Über jegliche Auffälligkeiten beim Zahlungsverkehr informiert er unaufgefordert den Vorstand.

Er ist in den Vorstandssitzungen aussagefähig über den Stand der Handkasse des Vereins.

Der **Schriftführer** ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung aller Protokolle aus den Vorstandssitzungen, Beratungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Terminliche Festlegungen sind zu fixieren, zu terminieren und zur gemeinsamen Kontrolle auf Wiedervorlage zu planen. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist innerhalb von vier Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Vorstandssitzung/Beratung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Jedes Mitglied erhält ein Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer archiviert alle Protokolle digital und sichert sie so, dass kein Datenverlust auftritt.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des WSZ, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied tätig wird und archiviert diesen. Er führt für das WSZ Listen.

Er schafft zusätzlich mit einem monatlich erscheinendem Newsletter ein hohes Maß an Transparenz für die Mitglieder in den einzelnen Mitgliedsvereine.

Die Homepage des Vereins wird durch den Schriftführer aktuell gehalten.

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden
- der Schatzmeister wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden
- der Schriftführer wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden

Sollte diese Vertretung durch mehrheitliche Krankheit nicht möglich sein, unterstützen sich die Vorstandskollegen nach besten Möglichkeiten im Sinne des Vereins. (telefonisch, digital usw.)

Vorstandssitzungen / Beratungen

Beratungen finden regelmäßig am Sitz des Vereins statt. Die Tagesordnung/Themen sind durch den 1. Vorsitzenden vorab per Mail bekannt zu geben. Vorschläge und Wünsche zur Tagesordnung/Themen der Vorstandskollegen und der Beiräte sind zu berücksichtigen!

Auf jeder Beratung wird ein Folgetermin vereinbart. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Legitimierte Vertreter der Mitglieder können jedoch auf Antrag zu entsprechenden Themen teilnehmen. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen gewährt werden.

Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

Geschäftsstelle

Die zentrale Verwaltung des Vereins erfolgt über den Sitz des Vereins.

Finanzen

Der Vorstand ist sich einig, den Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Für den Vorstand gilt generell das Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Der zu erstellende Finanzplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Die Aufwendungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Investitionen müssen durch finanzielle Mittel, sei es durch Eigen- oder Fremdkapital gedeckt sein.

Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Jede Spende ist unter Angabe des Spenders, der Höhe und dem Zweck der Spende den Mitgliedern nach Gutschrift auf dem Vereinskonto anzuzeigen.

Die Entgegennahme von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen durch den Vorstand wird grundsätzlich untersagt. Bei Sachwertspenden ist vor der Annahme das Einverständnis der Mitglieder einzuholen. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Schatzmeister ausgestellt werden und ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter abzuzeichnen.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abgewickelt.

Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

Transparenzgebot

Der Vorstand verpflichtet sich zu einem hohen Maße an Transparenz in seiner Tätigkeit.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung von 03. 05. 2022 in Kraft.